

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. April 1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenschilder

- (1) Alle Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rieseby, die einen Namen tragen, werden durch Straßenschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen entschädigungslos zu dulden.

§ 2 Hausnummern

- (1) Jedes Haus im Gemeindegebiet muß mit einer stets lesbaren Hausnummer versehen sein, die die Gemeinde bestimmt. Nummernkennzeichnungen, die mit der Hausnummer verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Mindestgröße der Hausnummer muß 10 cm (Höhe) betragen.
- (3) Die Hausnummer ist an einer von der Straße aus gut sichtbarer Stelle in etwa 2 m Höhe im Bereich des Hauseinganges am Gebäude anzubringen, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingängen an der dem Eingang am nächsten liegenden Hansecke zur Straßenseite hin. Wenn es die Lage des Gebäudes erfordert, ist die Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anderweitig anzubringen.
- (4) Für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer ist der Eigentümer zuständig. Die Kosten hat er selbst zu tragen.

§ 2a

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVObI. Schl.-H. S. 555), die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und des § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen aus der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Absatz (1) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2332 Rieseby, den 20. April 1989

Gemeinde Rieseby

Gez. Dreyer
- Bürgermeister -

*Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 10.02.1994 (§ 2a eingefügt) Inkrafttreten:
01.01.1994*